

SATZUNG

der

Vereinigung zum Schutz für Anlage- und Versicherungsvermittler e.V. (VSAV)

§ 1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

- 1.1 Der Verein führt den Namen Vereinigung zum Schutz für Anlage- und Versicherungsvermittler e.V. (VSAV) und ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 74193 Schwaigern.
- 1.3 Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich über das Gebiet der Europäischen Union.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- 2.1 Der Verein hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahrung der Interessen selbständig tätiger Gewerbetreibender, Finanzdienstleister, Versicherungsvermittler sowie sonstiger kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU) gegenüber staatlichen Organen und anderen Organisationen sowie der Öffentlichkeit;
 - b) Laufende Betreuung, Information und Beratung der Mitglieder in Fragen der Berufs- und Unternehmensabsicherung sowie deren Haftung;
 - c) Schaffung neuer Absicherungsbausteine und -konzepte auch für Produkte, für die es noch keine, oder unzureichenden Deckungsschutz gibt und die Verbesserung bestehender Konzepte;
 - d) Förderung des Schutzes selbständig tätiger Gewerbetreibender, Finanzdienstleister, Versicherungsvermittler sowie sonstiger kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU) gegen Haftungsansprüche von Kunden aus deren laufender Beratungs-, Vermittlungs- und sonstiger Tätigkeit;
 - e) Beratung selbständig tätiger Gewerbetreibender, Finanzdienstleister, Versicherungsvermittler sowie sonstiger kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU) in allen Fragen zu geeigneten Maßnahmen im Zusammenhang mit a) - d).Zu den in den Buchstaben a) - e) benannten Unternehmen usw. gehören auch Vereine und sonstige Organisationseinheiten ungeachtet ihrer Rechtsform.
Zu den vorbenannten Aufgaben zählen auch die Wahrung der Interessen, Betreuung, Information und Beratung, die Schaffung und Verbesserung von Absicherungskonzepten, die Förderung des Schutzes vor Haftungsansprüchen und die allgemeine Beratung der Organe und Mitarbeiter dieser Unternehmen sowie der Vereine und sonstigen Organisationseinheiten sowie der Familienmitglieder dieser Organe und Mitarbeiter.
Zur Erfüllung dieser Aufgaben können mit anderen Institutionen Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit abgeschlossen oder Fusionen eingegangen werden. Dies kann z. B. geschehen in Gestalt von Rahmenvereinbarungen und Gruppenversicherungen zu Sonderkonditionen und -bedingungen.
- 2.2 Ein wirtschaftlicher Zweck des Vereins ist ausgeschlossen. Der Verein ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder können selbständige Gewerbetreibende, Finanzdienstleister, Versicherungsmakler gem. § 93 ff. HGB, alle sonstigen selbständigen Versicherungsvermittler gem. § 84 ff. HGB sowie sonstige kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) werden. Mitglieder werden können auch Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und die Inhaber von entsprechenden juristischen Personen, Vereinen und sonstigen Organisationseinheiten ungeachtet ihrer Rechtsform sowie Organe und Mitarbeiter dieser Unternehmen, Vereine und sonstigen Organisationseinheiten nebst deren Familienmitgliedern. Mitglied werden können auch natürliche Personen, die aus Gründen ihrer Berufsausübung sich fundierte Kenntnisse und Erfahrungen in der Finanzdienstleistungs- oder Versicherungsbranche oder im Zusammenhang mit kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) erworben haben, sowie Studenten gegen Nachweis des Studiums (z.B. Immatrikulationsbescheinigung).
- 3.2 Der Verein besteht aus persönlichen, ordentlichen und

fördernden Mitgliedern.

- 3.3 Die persönliche Mitgliedschaft kann nur erworben werden von den in 3.1. genannten natürlichen Personen, die sich aus Gründen der dort genannten Berufsausübung die dort genannten Kenntnisse und Erfahrungen erworben haben.
- 3.4 Ordentliche Mitglieder können Unternehmen, Selbständige, Freiberufler sowie geschäftsführende Gesellschafter von juristischen Personen gem. Abs. 1 werden.
- 3.5 Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Körperschaften und Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins in verschiedener Weise fördern und unterstützen.
- 3.6 Der Vorstand entscheidet über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag im freien Ermessen. Der Vorstand hat jede Mitgliedsaufnahme schriftlich zu bestätigen. Bei der Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Eine Person kann auch mehrere Mitgliedschaften erwerben. Die Aufnahme von persönlichen Mitgliedern bedarf eines einstimmigen Beschlusses des gesamten Vorstandes oder der Zustimmung der 3/4-Mehrheit aller persönlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Aufnahmeantrag genannten Termin und gilt für die Dauer eines Jahres. Die Mitgliedschaft verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr stillschweigend, wenn das Mitglied nicht mindestens 3 Monat vor Ablauf des Jahres seinen Austritt erklärt. Die Mitgliedschaft endet des Weiteren durch Tod, Aufhebung im gegenseitigen Einvernehmen oder Ausschluss aus dem Verein. Der Ausscheidende verliert jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 4.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Das Mitglied bleibt verpflichtet, bis zum Ende der Mitgliedschaft seine Beiträge zu zahlen.
- 4.3 Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt, kann es durch den Vorstand aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor
 - a) bei Satzungsverletzungen,
 - b) wenn der fällige Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig bezahlt wird,
 - c) bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereines,
 - d) bei einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe; bei juristischen Personen, Körperschaften und Vereinigungen auch bei Beeinträchtigung ihres Rufes durch strafrechtliche Verfehlungen,
 - e) und bei Erwerb der Mitgliedschaft aufgrund unzutreffender Angaben im Aufnahmeantrag.Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung desselben die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung bleibt bestehen. Im Falle eines Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr bestehen.
- 4.4 Persönliche Mitglieder können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit ausgeschlossen werden.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge und ggf. Gebühren erhoben, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung beschließt. Über Veränderungen der in der Beitragsordnung (Stand 01.2007) genannten Beiträge beschließt der Vorstand. Soll einer der dort genannten Beiträge der Höhe nach mehr als verdoppelt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten

- 6.1 Die persönlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und das Recht, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- 6.2 Die ordentlichen und fördernden Mitglieder haben die Rechte und Pflichten der persönlichen Mitglieder, jedoch keinen Sitz und keine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die ordentlichen Mitglieder bilden höchstens 16 örtliche Sektionen nach dem jeweiligen Bundesland, in dem die betreffenden Mitglieder geschäftsansässig sind. Jede Sektion hat je angefangene tausend Sektionsmitglieder eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht wird ausgeübt von einem Sektionssprecher, der aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Näheres kann die Sektion in einer eigenen Sektionssatzung festlegen, die ggf. mit einfacher Mehrheit aller betreffenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden kann. Diese Sektionssatzung darf nicht in Widerspruch zu dieser Satzung stehen und keine Bestimmungen enthalten, die solcher dieser Satzung entgegenstehen.
- 6.3 Alle persönlichen Mitglieder haben während der Dauer ihrer Mitgliedschaft das Recht, die Vereinsbezeichnung zu führen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und fasst Beschlüsse, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung überlassen sind.
- 8.2 Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt (Vorstand gem. §26 BGB). Im Innenverhältnis soll gelten, dass der 2. Vorsitzende nur bei der Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 8.3 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden sollen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann seine Beschlüsse durch Einholung schriftlicher Stellungnahmen fassen. In dringenden Fällen genügt die telefonische oder telegrafische Äußerung der Vorstandsmitglieder.
- 8.4 Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes.
- 8.5 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet nach der Wahl, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereines gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Die Bestellung des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung widerrufen werden.
- 8.6 Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Die Festlegung der Vergütungen obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über
 - a) Wahl des Vorstandes und dessen Entlassung
 - b) die Vergütungen des Vorstandes
 - c) die Jahresberichte
 - d) die Rechnungslegung
 - e) die Änderung der Satzung
 - f) die Aufnahme von persönlichen Mitgliedern und (gegebenfalls) Ausschluss von Mitgliedern.
- 9.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr, sie muss alle zwei Jahre stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anstatt schriftlich kann sie nach freiem Ermessen des Vorstands auch per Email und dort, wo keine Emailadresse bekannt ist, per Telefax einberufen werden. Entscheidet sich der Vorstand zu einer solchen elektronischen Einberufung, so verschickt er die elektronische

Einladung fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung. Erhält der Vorstand dabei eine Meldung, nach der die elektronische Einladung das Mitglied nicht erreicht haben könnte, lässt er dem Mitglied unverzüglich eine schriftliche Einladung zukommen oder sorgt auf abweichende Art dafür, dass das Mitglied Kenntnis von der Mitgliederversammlung nebst Tagesordnung erhält. Diese Vorsorge trifft der Vorstand auch, wenn ihm weder Email- noch Faxadresse vorliegen oder die vorliegende Adresse erkennbar unvollständig oder fehlerhaft ist. Der Vorstand ist dabei im Rahmen der gebotenen Vorsorge aber nicht verpflichtet, unverhältnismäßigen Aufwand zu betreiben. Die Einberufung kann auch zusätzlich über die verbandsinterne Zeitschrift erfolgen.

- 9.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet, dass der Vorsitzende des Vorstandes vorher bestimmt. Jedes persönliche Mitglied und jeder gemäß § 6 Abs. 2 stimmberechtigte Sektionssprecher hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Ein persönliches Mitglied oder Sektionssprecher kann einem anderen persönlichen Mitglied bzw. Sektionssprecher Stimmrechtsvollmacht erteilen.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes. Für Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereines ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden des Vorstandes und einem weiteren Vorstand, der die Protokollführung übernommen hat, zu unterzeichnen ist.
- 9.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn 1/4 der persönlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
- 9.6 Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung können alle persönlichen Mitglieder stellen. Sie können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der ordentlichen Versammlung schriftlich eingereicht worden sind und es sich nicht um Anträge handelt, die eine Satzungsänderung oder ähnlich bedeutende Auswirkungen zur Folge hätten. Diese Frist gilt nicht für Vorstandsmitglieder.
- 9.7 Zu der Mitgliederversammlung haben alle nach der Satzung stimmberechtigten Personen und geladenen Gäste Zutritt.

§ 10 Liquidation

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das gesamte Vermögen mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken zu verwenden, an eine durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende geeignete Einrichtung. Die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ist hierbei einzuholen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Satzungsstelle nicht. Die Mitglieder sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine rechtsgültige zu ersetzen, die dem mit der ungültigen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

§ 12 Redaktionelle Änderung der Satzung

Der Vorstand ist ermächtigt, die für die Änderung der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht erforderlichen oder sonst zweckmäßig erscheinenden redaktionellen Änderungen der Satzung vorzunehmen.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Fassung der Satzung tritt sofort nach ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Schwaigern, 22.12.2004. Erste Änderung: Schwaigern, 03.01.2005. Zweite Änderung: Schwaigern, 21.02.2005. Dritte Änderung: Schwaigern, 20.12.2012.